

Erstklassige deutsche Nähmaschinen

aus den größten deutschen Nähmaschinenfabriken stammend, auch Versenkmäschinen, sowie Schuhmacher- und Schneidermaschinen sind trotz des großen, voraussichtlich noch lange Zeit herrschenden Mangels noch in größter Auswahl bei uns zu haben.

Langj. Garantie. Auskunst kostenlos.

Stephan Gerster, Reutlingen.

Die Preise gehen in nächster Zeit noch mehr in die Höhe und ist die Anschaffung dieses unentbehrlichen Haushaltsgegenstandes in jetziger Zeit die allerbeste Kapitalanlage.

Kriegsanteile wird in Zahlung genommen.

Regold.

Hansbacköfen, Herdbacköfen, Fleischränder, Zentrifugen

in verschiedenen Größen zu wähligen Preisen empfiehlt

Johs. Werner, Vorfstadt.

Möbel

einzeln, sowie ganze

Einrichtungen liefern gegen bar und auf **Teilzahlung**

H. Philipp m. b. H. Pforzheim
Dillsteinerstrasse 6 am Sedansplatz.

Polizei-Lehrmädchen, Kettenmacher- und Goldschmieds-Lehrlinge werden zur gründlichen Ausbildung gesucht.

E. Hettler Nachf., Pforzheim, Dillsteinerstr. 33.

Das wirksamste und weitverbreitetste Infektionsblatt für **Heiratslustige**, auch Damen, ist die **Deutsche Heiratszeitung**.

1. Jahrg. N. 2.50, einz. — 75. distret. geg. Voreinsendg. oder Nachn. Zu adress. Fortuna-Verlag, Abt. 4, Joh. G. Deuser, Stuttgart, Ludwigsstr. 60.

Erwerbslosenfürsorge für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Der Bezirksrat hat im Benehmen mit dem Demobilisierungsausschuss auf Grund der Verordnungen des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November, 3. Dezember, 21. Dezember 1918 und 15. Januar 1919, sowie der Verfügung des Württ. Arbeitsministeriums vom 1. Februar 1919 — sämtliche zusammenfassend abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 28 vom 4. Februar 1919 — bis auf weiteres für den Bezirk Neuenbürg eine Fürsorge für Erwerbslose eingerichtet und hiezu Folgendes bestimmt:

Voraussetzungen der Fürsorge.

§ 1. Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge haben ohne Rücksicht auf die Art ihres Berufes alle über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges erwerbslos wurden und gleichzeitig

- arbeitsfähig und arbeitswillig sind, sowie
- sich infolge der Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

§ 2. Weibliche Personen dürfen nur unterstützt werden, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Keine Unterstützung genießen jedoch weibliche Personen, welche lediglich während des Krieges ausbittungsweise erwerbstätig geworden sind, ohne daß sie durch ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder ihre Familienverhältnisse genötigt sind, weiterhin Verdienst zu suchen.

§ 3. Die Bedürftigkeit i. S. dieser Bestimmungen ist nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des Arbeitslosen einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Arbeitslosigkeit soweit zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit seinen bezw. der Familienangehörigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 4. Kleinerer Besitz (Spargroschen, einmalige Erwerbszulagen, notwendige Haushaltseinrichtung und ähnl.) darf bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 5. 1. Ausgeschlossen von der Fürsorge sind Erwerbslose, die:

- als arbeitslos oder dem Trunk ergeben bekannt sind;
- sich weigern, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb ihres Berufs und Wohnorts liegen darf und ihnen nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann;
- sich weigern, an einer der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltung teilzunehmen;
- ihre letzte Arbeitsstelle ohne zwingenden Grund aufgegeben oder durch eigenes Verschulden oder durch Streik oder Aussperrung verloren haben, letzterenfalls während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung;
- wissentlich falsche Angaben machen über die Verhältnisse, welche für die Gewährung der Fürsorge von entscheidender Bedeutung sind;
- mit ihrer Unterstützung Mißbrauch treiben;
- die Meldevorschriften des § 18 verletzen.

2. Die Weigerung der Arbeitsübernahme kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft fütlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilisierungsausschusses, des Arbeitsorts maßgebend.

§ 6. Personen, die im Genuß der reichsgesetzlichen Familienunterstützung stehen, sind über die Dauer dieser Unterstützung von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Dies bezieht sich nicht auf die Person, von welcher die reichsgesetzl. Familienunterstützung hergeleitet wird (R.G.B. Seite 1411).

Zuständigkeit.

§ 7. 1. Zuständig zur Gewährung der Fürsorge ist grundsätzlich die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen.

2. Kriegsteilnehmer sind, unbeschadet einer vorläufigen vorzuschüssigen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort, in dem Ort zu unterstützen, wo sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

3. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

4. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschüssige Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner so lange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

5. Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

6. Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht anständig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 10 Ziff. II unten) je nach Bedürfnis ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen ausnahmsweise der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsorts zur Last.

7. Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.

Krankenversicherung.

§ 8. 1. Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

2. Verfümt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

3. Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

4. Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

5. Neben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 10 Ziff. II.

§ 9. Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 8 fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

Art und Umfang der Fürsorge.

§ 10. Bei völliger Erwerbslosigkeit wird für jeden Werktag (einschließlich der in die Woche fallenden Feiertage; ausgenommen sind nur Sonntage) als Unterstützung gewährt:

I. An ledige Personen:

unter 16 Jahren	männlich	2 Mk. 20 Pfg.
	weiblich	1 " 80 "
von 16—21 Jahren	männlich	3 " 50 "
	weiblich	2 " 60 "
über 21 Jahren	männlich	4 " 30 "
	weiblich	3 " 20 "

II. An Familienzuschlägen (zu den Sätzen in Ziff. I):

- für die Ehefrau 1 Mk.
- für die Kinder und sonstige vollunterstützungsberechtigte Angehörige 75 Pfg.

III. Die Gesamtunterstützung für eine Familie darf den Betrag von 9 Mk. werktäglich nicht übersteigen.

IV. Die Krankentagebeiträge werden neben der Unterstützung Ziff. I und II im vollen Umfang weiter bezahlt. Diese Kosten sind besonders zu verrechnen, weil sie vom Reich und Staat im vollen Umfang erstattet werden.

§ 11. Auf die Unterstützung nach oben § 10 werden angerechnet Unterstützungen, welche der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Fürsorge bezieht und Rentenbezüge, jedoch nur insoweit, als vorstehende Bezüge und die Erwerbslosenunterstützung zusammen den 4fachen Verdienslohn (s. oberamtl. Bekanntmachung im „Enztaler“ vom 17. 12. 1918 Nr. 295) übersteigen.

Voll anzurechnen sind Zinsen aus Spargroschen, Einnahmen aus Forderungen, Grundbesitz und ähnl.

Kurzarbeiter.

§ 12. 1. Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer sofern sie bis zum Hundert des verbliebenen (Wochen)arbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

2. Die Unterstützung der Kurzarbeiter ist von den Arbeitgebern bei der ordentlichen Lohnzahlung auszuführen.

3. Die Kurzarbeitsunterstützung ist zu gewähren, gleichgültig, ob die Einstellung oder Beschränkung der Arbeit durch behördliche Maßnahmen oder unmittelbar durch die wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßt ist.

4. Die Arbeitgeber, die Kurzarbeitsunterstützung auszuführen haben, haben Zahlungsverzeichnisse zu führen.

Wir übernehmen
Mäntel, Zinsscheine und ganze Stücke von Wertpapieren
 als offene Depots
 zur Verwahrung in feuer- und diebssicherer Stahlkammer
 und
 zur Verwaltung mit Einlösung der Zinsscheine, Ueberwachung der Verlosung, Einzug fälliger Stücke, Beschaffung neuer Zinsschein-Bogen und dergl.
 Wir geben gerne nähere Auskunft an unserem Schalter.
Stahl & Federer Aktiengesellschaft
 Filiale Wildbad.

Räucher-Apparate
 aus Schwarzblech oder verzinktem Blech, eigenes Fabrikat, empfiehlt
Emil Retter, Weilderstadt.
 Ein frischer Transport
belgischer u. anderer Arbeitspferde
 ist eingetroffen.
Pressburger & Cie.
 Pferdehandlung
Rexingen, O.-A. Horb.
 Fernsprecher 18.

Kriegsbeschädigter Kaufmann
 sucht passende Räume mit Licht und Wasser zur Herstellung v. photographischen Arbeiten, evtl. auch solche, welche sich zum Verkauf von **Photo-Artikeln** eignen.
 Platz **Schömberg** oder Umgegend.
 Offerten unter S. G. 75 an den „Enztäler“.

Schürzen
 aus Faserstoffen
 Knabenschürzen von M. 1.75 bis 2.50
 Hänger " " 2.50 " 7.50
 Schulschürzen " " 4.00 " 8.00
 Trägerschürzen " " 7.00 " 11.00
 Hierschürzen mit und ohne Träger " " 4.00 " 12.00
 seidene Hierschürzen, Unterröcke und Reformhosen
 Kragen, Manschetten, Cravatten.
Ph. Bosch, Wildbad, Tel. 32.

Möbelschreiner, Polierer, Beizer und Maschinenarbeiter
 suchen
August Wehl's Nachfolger, Möbelfabrik, Pforzheim und Wiernsheim.

Zu Konfirmationsgeschenken empfohlen
Gesangbücher
 in reicher Auswahl sowie
 Bücher, Musikalien, Jugendschriften usw.
G. Wehr'sche Buchhandlung
 Inhaber D. Strom.
 Enztälerle.

Carl Kaelble, Backnang
 Spezialfabrik für neu-ten. selbstlaufende
Brannholz-Säge und Spaltmaschine
 nach dem Antriebe von Dampfmaschinen, Schrotmühlen usw. vorzüglich geeignet.
 Man verlange genaue Preisliste.

Warnung!
 Hiemit warne ich jedermann, meinem Mann, **Friedrich Imruch**, auf meinen Namen Geld oder sonst etwas zu borgen, da ich für nichts aufkomme.
Frau Marie Imruch.
 Grafenhausen.
 Einen schönen, 2 1/2-jährigen

Theodor Bopp vorm. **Stuttgart**
 Gebrauder Bopp
 Fernruf 12050
 Drahtanschr. „Lebo“
Großvertrieb von Industrie-Erzeugnissen und Rohstoffen des Kleinbeleuchtungs-, Papier- und Schreibmaschinensaches.
 Leistungsfähigste Bezugsquelle für Taschenlampen-Gläser, Batterien, Birnen, Feuerzeuge, Karbidlampen, Durchschreib-, Durchschlagpapiere, Schreibmaschinen, Farbänder-, Rohlepapiere in anerkannt unübertrefflichen Qualitäten.

Auf Ostern oder später wird
1 Goldschmiedslehrling
 und
1 Polierlehrling
 unter günstigen Bedingungen bei gründlicher Ausbildung angenommen.
Franz Seifried,
 Pforzheim, Weiherstraße 21.
 Nähere Auskunft erteilt auch **Alfred Böhn,** Neuenbürg, Beunnenstraße 31.

Suche zum 1. April ein tüchtiges, solides
Mädchen
 für Küche und Haus. Es muß gut nähen und bügeln können.
Frau Dr. Raskow,
 Herrenalb, Villa Winona.

Zuchtfarren
 hat zu verkaufen
Friedr. Abt, alt Bärenwirt.
 Calmbach.
 Mehrere tüchtige
Erdarbeiter
 werden eingestellt bei
Robert Speidel.
Bei Kropf, dickem Hals etc.
 hat sich bestens bewährt
Apotheker Reithelhuber's Kropfgeist.
 Viele Nachbestellungen!
 Zahlreiche Dankschreiben!
 Flasche 3 M., bei 3 fl. franco!
 Allein durch **Hofapotheke Heddingen, Hohenzollern.**

Kinderwagen :: Sportwagen
Kindermöbel, Leiterwagen
 sowie einzelne Räder in nur bester Ausführung
 Lederwaren, Koffer und Reiseartikel empfiehlt
Wilh. Broß, Pforzheim
 Ecke Ferrenner- u. Baumstr. 17.
 BRENNABOR

Wild-Felle,
 arder, Füchse, Zitze, Maulwürfe usw., werden angekauft und mit den höchsten Preisen bezahlt.
Carl Meyle, Pforzheim,
 neben dem Rathaus.

Mädchen-Gesuch.
 Suche bis 1. April ein tüchtiges, kräftiges Mädchen bei hohem Lohn und guter Behandlung.
Villa Labner,
 Wildbad, Schwarzwald.

An- und Verkauf von Liegenschaften, Beschaffung v. Hypotheken u. Teilhabern
 Uebernahme von Verwaltungen.
Stephan & Frank, Pforzheim, Tel. 2416
 Zähringer Allee, Ecke Hohenzollernstrasse. 2306

Bettstätten.
 Befreiung garantiert sofort. Alter und Geschlecht angeben. Auskunft umsonst.
Versandhaus Wohlfahrt
 München 308, Jabellastr. 12

Brüßflüssigkeit
 Eine Erlösung für jeden ist unser **Spranzband**
 Deutsches Reichspatent
 Ohne Feder, Ohne Schenkelriemen
 Konkurrentlos bestehend!
 Abbildung und Beschreibung kostenlos durch die Erfinder.
Gobr. Spranz, Unterkochen
 (Württemberg) Nr. 150.

Per 1. April, auch später, in **Schömberg** oder Umgegend sucht
 kinderlos. Ehepaar kleines Einfamilienhaus, 4 bis 6 Zimmer-Wohnung, auch Ladenräume, welche sich für eine Pension sowie Verkauf von Reiseandenken eignen.
 Ausführl. Angeb. unt. S. G. 20 an den „Enztäler“ erbeten.

Damen-Mädchen-Bekleidung
 Mäntel, Kostüme, Tailleurkleider, Röcke, Blusen
 Morgen-Röcke, Morgen-Jacken, Unterröcke
L. Berner
 Pforzheim, Ecke Metzger- u. Kolonnenstr.

Druck und Verlag des G. W. v. Pflüger Buchverlag des Enztälers. — Für die Correctur verantwortlich D. Strom in Neuenbürg.